



# Reglement Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH

Dorfkorporation Jonschwil - Ausgabe 2025

# INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	3
A. ALLGEMEINES	4
Art. 1    Grundsatz	4
Art. 2    Rechtsverhältnisse	4
Art. 3    Gegenstand und Umfang	4
Art. 4    Weitergabe von Daten	4
B. KUNDENVERHÄLTNIS	4
Art. 5    Eigentümerwechsel	4
Art. 6    Erschliessungsgebiet	4
Art. 7    Änderung / Anpassung FTTH Anschluss	4
Art. 8    Wartung und Störungsbehebung	5
Art. 9    Eigentumsverhältnisse	5
Art. 10   Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten	5
Art. 11   Beibezug Dritter	5
Art. 12   Nutzungsrecht/ Provider	5
Art. 13   Spezielle Dienste	5
Art. 14   Durchleitungsrecht	6
D. KOSTENBEITRÄGE	6
Art. 15   Gegenstand	6
Art. 16   Gebührenpflicht	6
Art. 17   Kostenbeiträge Neubauten, Nacherschliessungen und Ausserhalb Erschliessungsgebiet	6
E. HAFTUNG/RECHTSETZUNG	6
Art. 18   Haftung	6
Art. 19   Anwendbares Recht, Gerichtsstand	7
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 20   Salvatorische Klausel	7
Art. 21   Inkrafttreten	7
Art. 22   Aufhebung des bisherigen Rechts	7
G. ANHÄNGE	7

## BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

<b>Netzbetreiber</b>	Die Dorfkorporation Jonschwil stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Bau, Unterhalt und Betrieb werden als Werk Glasfasernetz in der Korporationsrechnung geführt.
<b>Provider</b>	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
<b>Layer 1</b>	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
<b>Layer 2</b>	Plattform für Portfolio der Provider
<b>Kunde</b>	Grundeigentümer/Liegenschaftsbesitzer
<b>Endkunde</b>	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
<b>FTTH (Fiber to the home)</b>	Gebäudeerschliessung mit Glasfaser
<b>NE</b>	Nutzungseinheit
<b>BEP (Building Entry Point)</b>	Gebäudeeinführungspunkt (Übergangspunkt Netz DKJ – Gebäudeinstallation) Der Gebäudeeinführungspunkt ermöglicht eine Verbindung zwischen Aussenkabel (Feeder und/oder Hauseinführungskabel) und Gebäudeverkabelung. Die Verbindung kann aus einem Fusionsspleiss oder einer anderen optischen Verbindung bestehen.
<b>OTO (Optical Telecommunication Outlet)</b>	Optische Telekommunikationssteckdose pro Nutzungseinheit Die Telekommunikationssteckdose ist eine an den Ort gebundene Steckdose, an der das Glasfaserkabel (Patchkabel) eingesteckt endet. Sie bildet die optische Schnittstelle zwischen Endgerät und Netzanschluss
<b>Inhouse-Bereich</b>	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für alle Geschlechter.

## A. ALLGEMEINES

	Art. 1	Grundsatz
Grundsatz	<sup>1</sup> Die Dorfkorporation Jonschwil (DKJ) betreibt ein Glasfasernetz. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home / FTTH).	
Bau und Betrieb	<sup>2</sup> Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt durch die DKJ.	
	Art. 2	Rechtsverhältnisse
Rechtsverhältnisse	<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der DKJ und den Kooperationspartnern wird in separaten Verträgen geregelt.	
	Art. 3	Gegenstand und Umfang
Gegenstand und Umfang	<sup>1</sup> Die Gebäudeerschliessung umfasst den Glasfaser-Gebäudeanschluss der Netzbetreiberin bis und mit BEP (vgl. auch Anhang "Anhang-1_Pläne-EFH_MFH_Gewerbe_Industrie").	
	Art. 4	Weitergabe von Daten
Weitergabe von Daten	<sup>1</sup> Die DKJ kann ihren Beauftragten, Kooperationspartnern und den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung weitergeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. <sup>2</sup> Die Datenempfänger dürfen die ihnen bekanntgegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.	

## B. KUNDENVERHÄLTNIS

	Art. 5	Eigentümerwechsel
Eigentümerwechsel	Der Kunde hat die Netzbetreiberin bei einer Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.	
	Art. 6	Erschliessungsgebiet
Erschliessungsgebiet	<sup>1</sup> Das Erschliessungsgebiet entspricht dem Kooperationsgebiet der DKJ. <sup>2</sup> Die DKJ kann auch Liegenschaften ausserhalb dieses Gebietes erschliessen. Diese Anschlüsse sind kostenpflichtig und müssen bei der DKJ schriftlich beantragt werden (gem. Art. 17).	
	Art. 7	Änderung / Anpassung FTTH Anschluss
Änderung / Anpassung des FTTH Anschlusses	Werden auf dem Privatgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung und der Rohranlage zur Folge haben, führt die DKJ oder deren Beauftragte die Arbeiten aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers (gem. Art. 5 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").	

Wartung und Störungsbehebung	<p>Art. 8           Wartung und Störungsbehebung</p> <p><sup>1</sup>Funktioniert ein Providerdienst nicht oder nicht richtig, haben sich die Endkunden ausschliesslich an ihren Provider zu wenden, von dem Sie die Dienste beziehen</p> <p><sup>2</sup>Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb und den Unterhalt des Glasfaseranschlusses (bis BEP) besorgt. Der Eigentümer bzw. Endkunde ist verantwortlich für selbst verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. BEP (gem. Art. 6 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>Art. 9           Eigentumsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup>Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit allen Bestandteilen bis und mit BEP stehen im Eigentum der Netzbetreiberin (gem. Art. 7 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").</p>
Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten	<p>Art. 10          Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten</p> <p><sup>1</sup>Der Grundeigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen etc. (gem. Art. 8 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss"). Bei Bau- oder Grabarbeiten weist der Grundeigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin.</p> <p><sup>2</sup>Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Glasfaseranschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grundeigentümers wahrzunehmen (gem. Art. 17 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").</p>
Beibezug Dritter	<p>Art. 11          Beibezug Dritter</p> <p><sup>1</sup>Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und entsprechende Verträge abschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. (gem. Art. 16 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").</p>
Nutzungsrecht / Provider	<p>Art. 12          Nutzungsrecht/ Provider</p> <p>Die Netzbetreiberin ist unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit bestrebt, diverse Provider zu ermöglichen welche den Kunden im Korporationsgebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten (z. B. Internet, TV, Telefon).</p>
Spezielle Dienste	<p>Art. 13          Spezielle Dienste</p> <p>Die Erbringung von speziellen Diensten (z. B. redundante Anbindung, spezielles Service-Level-Agreement, Punkt-zu-Punkt-Verbindung etc.) werden in eigenen Verträgen geregelt.</p>

Durchleitungsrecht	<p>Art. 14 Durchleitungsrecht</p> <p>Der Grundeigentümer, welcher seine Liegenschaft an das Glasfasernetz anschliesst, erteilt der DKJ unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen des Verteilnetzes der DKJ in seinem Grundstück. Darin enthalten ist auch das Durchleitungsrecht zu dahinterliegenden Grundstücken.</p>
--------------------	--

## D. KOSTENBEITRÄGE

Gegenstand	<p>Art. 15 Gegenstand</p> <p>Die Netzbetreiberin erhebt für Neubauten und Nacherschliessungen sowie Erschliessungen ausserhalb des Erschliessungsgebietes einmalige Anschlussgebühren.</p>
------------	--

Gebührenpflicht	<p>Art. 16 Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup>Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Glasfasernetz angeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup>Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.</p>
-----------------	--

Kostenbeiträge für Nacherschliessungen und Anschlüsse ausserhalb Erschliessungsgebiet	<p>Art. 17 Kostenbeiträge Neubauten, Nacherschliessungen und Ausserhalb Erschliessungsgebiet</p> <p><sup>1</sup>Die einmaligen Gebühren für Gebäudeanschlüsse sind im Gebührentarif der DKJ geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Für Anschlussverstärkungen (z. B. bei Erhöhung der Nutzungseinheiten) kann der Anschlussbeitrag angemessen erhöht werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand.</p> <p><sup>3</sup>Bei Neueinzonungen kann die DKJ einen Perimeter auferlegen.</p> <p><sup>4</sup>Bei Anschlüssen ausserhalb des Erschliessungsgebiets wird die Machbarkeit durch die DKJ abgeklärt und ein individuelles Angebot erstellt.</p>
---	--

## E. HAFTUNG/RECHTSETZUNG

Haftung	<p>Art. 18 Haftung</p> <p><sup>1</sup>Für die Haftung der Netzbetreiberin gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet für eigenes Verhalten. Für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden haftet sie nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einstellung der Providerdienste entstehen.</p> <p><sup>3</sup>Sie haftet nicht für Schäden, welche durch Daten, die durch das Glasfasernetz transportiert wurden, entstehen.</p>
---------	---

Anwendbares Recht  
und Gerichtsstand

## Art. 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

<sup>1</sup>Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement unterstehen dem schweizerischen Recht.

<sup>2</sup>Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, ist das Kreisgericht Wil in 9230 Flawil ausschliesslicher Gerichtsstand.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Salvatorische Klausel

### Art. 20 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Inkrafttreten

### Art. 21 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat stellt fest:  
Das Reglement Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 24. März 2025 bis 01. Juli 2025 keine Begehren der Bürgerschaft für Änderungen gestellt worden sind.

Aufhebung des  
bisherigen Rechts

### Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Gemeinschafts-Kommunikationsanlage vom 21. November 2007.

## G. ANHÄNGE

Anhänge

<sup>1</sup>Anhang-1 FTTH-Reglement (Pläne EFH, MFH, Gewerbe, Industrie)

<sup>2</sup>Anhang-2 Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss

<sup>3</sup>Anhang-3 Gebührentarif

Die Gebühren und Tarife werden durch den Verwaltungsrat der DKJ festgelegt und auf der Webseite der DKJ publiziert.

Jonschwil, 24.02.25  
Dorfkorporation Jonschwil  
Der Präsident



Manfred Brändle

Der Aktuar



Daniel Fitze